

ich mich aus und weiß, was ich brauche, und das geht schneller, als wenn ich mir für die Zustellung extra die Katalognummern der einzelnen Positionen heraus-suchen muss.“



Hans Tschernigk,
*Tschebull, Egg am
Fakker See / Kärnten*

„Bei mir ist das Verhältnis 50:50. Ich lasse mir alle Waren, die ich nicht auf ihre Frische überprüfen muss, sprich alle Trockenwaren wie Reis, Zucker und Mehl oder Öl zustellen. Das Thema Frische hat bei mir einen besonderen Stellenwert. Fleisch, Obst und Gemüse – die Waren aus dem Frischbereich – möchte ich vor Ort auf ihre Qualität überprüfen, und dafür fahre ich regelmäßig in den C+C-Abholmarkt.“



Michael Graß,
*Gasthaus Steinberg,
Westendorf/Tirol*

„Ich lasse mir zum Teil Lebensmittel zustellen, zum Teil besorge ich mir die benötigten Waren selber. Trockenprodukte aus dem Convenience-Bereich bestelle ich, Frischeprodukte wie Fleisch, Salat oder Früchte kaufe ich vor Ort. Im Fleischbereich hat sich viel getan, mit der angebotenen Qualität kann man sehr zufrieden sein. Ich würde es begrüßen, wenn mehr regionale Produkte in den C+C-Märkten zu finden wären.“

Rechtsformwahl – Qual oder Chance?

EXPERTISE: Entscheidet sich jemand unüberlegt für eine falsche Rechtsform seines Unternehmens, so kann dies ein unangenehmes und unter Umständen auch kostspieliges Nachspiel haben. (1)

Die Wahl der am besten passenden Rechtsform ist eine **Mischung aus betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Entscheidungen.** Zivilrechtliche Aspekte (z. B. Haftung) sind genauso zu beachten wie Aspekte des Gesellschaftsrechts, des Familienrechts, des Gewerbrechts, des Sozialversicherungsrechts und selbstverständlich des Steuerrechts. Die Kunst besteht somit darin, all diese Bereiche „unter einen Hut“ zu bekommen. Dabei muss beachtet werden, dass die Ausgestaltung des einen Bereichs eventuell zulasten eines anderen fällt.

Acht Fragen vor der Entscheidung

- Vor der Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform sollte sich der Unternehmer daher vor allem mit folgenden Fragen auseinandersetzen:
- Möchte ich das Unternehmen alleine oder mit einem Partner führen?
- Wenn ein Partner dabei ist: Wer darf das Unternehmen nach außen vertreten? Welches Mitspracherecht räume ich dem Partner ein? Wie kontrolliere ich die Aktivitäten des Partners? Wie sichere ich mich ab?
- Wie habe ich bei welcher Rechtsform?
- Welche steuerlichen Auswirkungen hat die Wahl der Rechtsform?
- Wie hoch sind meine Kosten bei der Errichtung?
- Was sind die laufenden Kosten der Rechtsform (Buchhaltung, Jahresabschluss, Prüfung)?
- Welche Finanzierungsmöglichkeiten bieten die einzelnen Rechtsformen?
- Was geschieht im Fall einer Trennung von einem Partner?

Gesellschaftsvertrag als entscheidendes Mittel

Unabhängig davon, ob man sich für eine Personen- oder Kapitalgesellschaft entscheidet, das entscheidende Mittel zur Weichenstellung für die Zukunft ist der Gesellschaftsvertrag. Bereits bei der Errichtung des Gesellschaftsvertrags sollten drohende zukünftige Streitthemen schriftlich aus dem Weg geräumt werden. Es sollten insbesondere Fragen geklärt werden wie: Wer bringt wie viel Kapital und Know-how ein? Wer erhält welche Gewinnanteile? Wer verpflichtet sich, seine Arbeitskraft einzubringen? Und nicht zu vergessen: Was passiert im Falle eines Scheiterns, bei Verkauf oder Liquidation? Werden solche Fragen schon im Vorhinein geklärt, erspart man sich im Nachhinein mühsame Diskussionen. Außerdem erkennen die Partner bereits zu Beginn ihrer Zusammenarbeit, ob sie auf einen grünen Zweig kommen.

Letztlich stellt die Wahl der Rechtsform immer eine betriebswirtschaftliche Entscheidung dar, wobei die steuerliche Komponente dabei ebenso einfließt wie beispielsweise die Gestaltung der Buchhaltung (doppelte Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung). Angst vor dem Thema Rechnungswesen, welche vielleicht noch aus der Schulzeit kommt, sollte dabei die Entscheidung für oder gegen die Gründung z. B. einer GmbH nicht beeinflussen.

Den zweiten Teil dieser Expertise lesen Sie in der nächsten Ausgabe der ÖGZ.

Kontakt



MAG. RUDOLF SIART

Der Autor ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien, Siart + Team Treuhand GmbH
1100 Wien, Ebnaukaistraße 26
T 01/493 13 99
E siart@siart.at, www.siart.at

Haus zu waschen, wir haben es dann aber so gelassen, wie es ist. Durch die Wäscherei können die Stubenmädchen ganzjährig eingesetzt werden.“



Christian Reisinger,
Der Reisinger,
Seehotel Neufeld/Leitha
„Tisch-, Bett und Fro-
teewäsche ist Mietwä-
sche und wird außer
Haus gereinigt. Unser

Hauptaugenmerk liegt auf der Gastronomie und wir haben dadurch sehr viel Tischwäsche. Wir hätten, um diese bewältigen zu können, nicht nur entsprechende Waschmaschinen benötigt, sondern auch zwei Bügelmaschinen. Die Auslagerung des Wäscheservices war für uns eine Frage der Anschaffungskosten und auch eine Platzfrage. Wir wollten innerhalb des Hauses keine weitere funktionierende Abteilung aufbauen. Die Kochjacken wäscht sich das Küchenpersonal selbst. Im Service verwenden wir Schürzen – diese und die täglich anfallenden Küchentücher werden von unseren Zimmermädchen gereinigt und gebügelt.“



Andreas Purscher, Linsberg Asia, Bad Erlach
„Unsere Wäsche wird außer Haus gereinigt und alle zwei bis drei Tage abgeholt. Das ist kostengünstiger. Zu-

sätzlich haben wir eine kleine 18-Liter-Waschmaschine im Keller – die brauchen wir beispielsweise, wenn wir im Sommer Fußballmannschaften bei uns haben.“

Rechtsformwahl – Qual oder Chance?

EXPERTISE: Entscheidet sich jemand unüberlegt für eine falsche Rechtsform seines Unternehmens, so kann dies ein unangenehmes und unter Umständen auch kostspieliges Nachspiel haben. (II)

Fortsetzung der Expertise der letzten Ausgabe der ÖGZ.

Vielmehr sollte der Kostenaspekt mit dem Informationsgehalt des jeweiligen Rechenwerks abgewogen werden. Sehr grundlegend kann auch die Frage der Kapitalaufbringung bei den einzelnen Rechtsformen sein. Einzelunternehmer können – sieht man von stillen Gesellschaftern einmal ab – Kapital nur über ihr Privatvermögen oder über Fremdkapital aufbringen. Im Gegensatz dazu können Personen- und Kapitalgesellschaften auch durch Aufnahme weiterer Gesellschafter zuzätzliches Eigenkapital generieren.

Vielleicht kommt somit dem Unternehmenegründer aus unserem Eingangsbispiel die Liaison seiner Gattin sogar ganz gelegen, und er duldet die Absichten des Gärtners gegen eine entsprechende Stammeinlage, um die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens zu verbessern.

Andererseits hat der Einzelunternehmer die Möglichkeit, das Kapital steuerneutral zu entnehmen, ein Umstand der bei einer GmbH aufgrund der Trennung zwischen der Gesellschafts- und Gesellschaftersphäre nicht möglich ist. „Entnahmen“ ei-

nes GmbH-Gesellschafters müssen fremdlich verzinst werden und stellen aus Sicht der GmbH eine Forderung gegen den Gesellschafter dar. Erfolgt keine Verzinsung oder ist diese nicht fremdlich, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert wird. Vom Aspekt der Entnahmemöglichkeit bietet somit das Einzelunter-

nehmen oder eine Personengesellschaft, soweit es der Unternehmer damit nicht übertreibt, durchaus Vorteile gegenüber Kapitalgesellschaften.

Weniger Steuern für GmbHs

Der wesentliche Vorteil einer GmbH liegt im Finanzierungsaspekt. Die Gewinne der GmbH werden mit einem fixen 25-Prozent-(Körperschaft-) Steuersatz besteuert. Werden in weiterer Folge keine Gewinne an die Gesellschafter ausgeschüttet, verbleiben 75 Prozent der Gewinne im Unternehmen. Damit können neue Investitionen getätigt werden beziehungsweise damit zusammenhängende Kredite schneller getätigt werden als bei natürlichen Personen. Die Steuerbelastung von Einzelunternehmern, OGs

und KGs beträgt nämlich bis zu 50 Prozent.

Ein weiteres zentrales Motiv für die richtige Rechtsformwahl ist die Haftung. Risikoscheue Unternehmerpersönlichkeiten und solche, die sich in Risikobranchen bewegen, werden eher nach Formen suchen, in welchen die persönliche Haftung beschränkt ausgestaltet werden kann. Dies wäre beispielsweise als Kommanditist einer KG oder als Gesellschafter einer GmbH möglich. Achtung: Beschränkte Haftung im Falle einer KG kann unter Umständen auch beschränkte Rechte bedeuten. Und: Der Geschäftsführer einer GmbH haftet auch wieder geson-

dert, was bei Ein-Mann-GmbHs zu bedenken ist! Beispielsweise, wenn die Insolvenz nicht rechtzeitig angemeldet wird. Anhand dieser Beispiele lässt sich sehr gut erkennen, dass es unerlässlich ist, alle Aspekte zu bedenken und seine persönlichen Präferenzen abzuwägen. Letztendlich kommt es auf das ausgewogene Optimum in einem beweglichen System an!

Rechtsformwechsel möglich

Die Wahl der richtigen Rechtsform ist zwar nie eine endgültige – ein Rechts-

formwechsel ist jederzeit und sogar steuerlich neutral möglich –, jedoch ist es immer ratsam, sich im Vorhinein ausreichend Zeit zu nehmen, um alle „Rechtskleider“ zu verstehen und sich der Risiken, Rechte und Pflichten bewusst zu werden.

Auf www.start.at findet man einen Überblick über die verschiedenen Rechtsformen und im Bereich **Steuertipps** ein Online-Rechnungstool, das Einzelunternehmen und GmbH vergleicht – auch im Hinblick auf den privaten Geldbedarf!

Kontakt



MAG. RUDOLF SIART

Der Autor ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien, Start-Team Treuhand GmbH

1100 Wien, Ebnegasse 26

T 01/433 13 99

E siart@start.at, www.start.at